

## Konzept zur Vertretungsregelung

Im Vertretungsunterricht werden

- a) Inhalte und fachspezifische Methoden des Fachunterrichts fortgeführt, vertieft, geübt oder wiederholt
- b) fachübergreifende Methoden vertieft, geübt oder wiederholt

In Ausnahmefällen kann im Vertretungsunterricht auch eine Hausaufgabenbetreuung durchgeführt werden.

1. Die Vertretungsregelung sucht dem Anspruch der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern auf Erteilung des planmäßigen Unterrichts möglichst Rechnung zu tragen.
2. Grundsätzlich gilt die Arbeitszeitverordnung für Beamtinnen und Beamte in der jeweils gültigen Fassung. Näheres regelt § 4 der Nds.ArbZVO-Schule sowie Nr. 4 der Anlage zum Erlass vom 11.5.1984.
3. In der Qualifikationsphase (Jahrgänge 11 und 12) erfolgt kein Vertretungsunterricht. Die abwesenden Lehrkräfte stellen in der Regel Aufgaben zur Fortsetzung der Unterrichtsarbeit, die die Schülerinnen und Schüler selbstständig bearbeiten können. Um im Falle einer längerfristig verhinderten Lehrkraft (ab 1 Woche) Unterrichtsausfall aufzufangen, wird zumindest für die Niveaureise (schriftliche Abiturprüfung) versucht, den Vertretungsunterricht nur durch eine Lehrkraft pro Fach zu sichern, um eine Kontinuität des Unterrichtszusammenhangs sicherzustellen.
4. Fachkonferenzen bzw. Jahrgangsteams der Fächer erstellen sukzessive Materialien für Vertretungsunterricht (Wiederholungen, fächerübergreifende und/oder fachspezifische Methoden, Verfahren etc.)

Der Einsatz der Lehrkräfte erfolgt in der Regel nach folgenden gestaffelten Prinzipien, die daran orientiert sind, ein effektives Unterrichtsgeschehen gemäß der Definition des Vertretungsunterrichts zu gewährleisten:

1. Für vorhersehbaren Unterrichtsausfall im Sekundarbereich I sollen die Lehrkräfte in der Regel Aufgaben zur Fortsetzung der Unterrichtsarbeit zur Verfügung stellen, die die Schülerinnen und Schüler selbstständig bearbeiten können.
2. Von der 1. bis zur 5. Stunde soll ausfallender Fachunterricht vertreten werden. Hierzu greifen Fachlehrkräfte auf die Materialienordner für den Vertretungsunterricht zurück.
3. Steht keine Fachlehrkraft zur Verfügung, wird eine Lehrkraft eingesetzt, die in der betreffenden Klasse planmäßig ihren Fachunterricht erteilt. Sie führt den eigenen Fachunterricht fort. Hierfür können 6. und 7. Stunden verlagert werden.

Teilzeitlehrkräfte werden prozentual entsprechend ihres Deputats eingesetzt. Durch den Vertretungsunterricht sollen in der Regel keine zusätzlichen Freistunden entstehen.